

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2005

Ausgegeben am 4. August 2005

Nr. 64

Inhalt

Prüfungsordnung für den internationalen Bachelorstudiengang „Comparative and European Law“ der Hanse Law School an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen	S. 533
Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang „Comparative and European Law“ der Hanse Law School an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen.	S. 549

Prüfungsordnung für den internationalen Bachelorstudiengang „Comparative and European Law“ der Hanse Law School an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen

Vom 8. Juni 2005

Der Rektor der Universität Bremen hat am 7. Juli 2005 nach § 110 Abs. 1 Nr. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Comparative and European Law“ in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Studienziele

(1) Ziel des Studienganges ist der rechtsvergleichend-integriert vermittelte Erwerb grundlegender Kenntnisse des deutschen und des niederländischen Rechts sowie der für die wirtschaftsrechtliche Praxis besonders relevanten Bereiche des common law in Orientierung auf das europäische Gemeinschaftsrecht unter Einbeziehung der gesellschaftlichen und der politischen Grundlagen der europäischen Integration.

(2) Die Studierenden sollen zu praxisbezogenem Handeln sowie dazu befähigt werden, im Zusammenwirken mit Anderen in den genannten Rechtsgebieten wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Durch geeignete Stoffauswahl und Erarbeitung eines kritischen Verständnisses der wissenschaftlichen Methoden werden die Kenntnisse und die Lernfähigkeit vermittelt, die für die transnationale Berufspraxis mit juristischer Kompetenz erforderlich sind.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Laws (LL.B.)“ verliehen. Der Titel wird gemeinsam von der Universität Bremen und der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg verliehen.

§ 3

Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Sie dient dem Nachweis fachlicher Kenntnisse in den Kerngebieten des Rechts unter vergleichender Berücksichtigung des deutschen und niederländischen Rechts sowie dem Nachweis fachlicher Kenntnisse in den für die wirtschaftsrechtliche Praxis besonders relevanten Gebieten des common law sowie des Rechts der Europäischen Union. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

Zweiter Teil: Studium und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 4

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungen, des Auslandssemesters und des achtwöchigen Pflichtpraktikums sechs Semester. Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 240 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System zu erbringen. Das Studium ist so aufgebaut, dass in jedem Semester im Vollzeitstudium 40 CP erworben werden können.

(2) Das Studium gliedert sich in juristische und nichtjuristische Module, denen einzelne Kurse zugeordnet werden. Während des Studiums müssen sämtliche Kurse aller Module belegt werden. Jedes Modul wird mit einer studienbegleitenden Modulprüfung abgeschlossen, die zum Teil aus mehreren Teilprüfungen besteht. Die jeweils zu den Modulen gehörenden Kurse, die Aufteilung der Modulprüfungen in mehrere Teilprüfungen und die zu erwerbenden Kreditpunkte sowie die Prüfungsinhalte ergeben sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Studienplan.

(3) Die Module des Bachelorstudiums müssen in jedem Fach in der durch die römischen Ziffern vorgegebenen Reihenfolge abgeschlossen werden. Das Modul EU-Recht setzt den Abschluss des Moduls Einführung in die Hanse Law School voraus, das Modul Arbeitsrecht den Abschluss der Module Zivilrecht I und Zivilrecht II, das Modul Wirtschaftsrecht I den Abschluss des Moduls Zivilrecht I.

(4) Die nach dem Studienplan im 5. Semester zu belegenden Kurse müssen an einer ausländischen Hochschule besucht und abgeschlossen werden. Für die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen gelten auf der Grundlage der mit den Partnerhochschulen getroffenen Kooperationsvereinbarungen die jeweiligen Vorschriften der ausländischen Partnerhochschule.

(5) Während des Studiums ist ein achtwöchiges Pflichtpraktikum zu absolvieren.

(6) Während des Studiums haben die Studierenden im Rahmen des Moduls „EU-Recht“ an einem Moot Court teilzunehmen.

§ 5

Prüfungsleistungen

(1) Folgende Prüfungsformen kommen für die Modulprüfungen und die kumulativen Teilprüfungen in Betracht:

- Hausarbeit (Absatz 3),
- schriftlich ausgearbeitetes Referat mit Disputation (Absatz 4),
- Klausur (Absatz 5),
- mündliche Prüfung (Absatz 6),
- Kolloquium (Absatz 7),
- Moot court (Absatz 8) oder
- Praktikumbericht (Absatz 9)

Anmeldungen zu den Modulprüfungen und zu den Teilprüfungen erfolgen spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Prüfung. Danach sind Rücktritte nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

Klausur, Referat und Hausarbeit können als Falllösung, Themenarbeit, Fragenklausur oder als rechtsgestaltende Aufgabe (z. B. Entwurf von Normtexten oder rechtlichen Vereinbarungen) ausgestaltet sein.

(2) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Anga-

be von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien klar erkennbar, deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) Die Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Wochen. Der geschriebene Text soll zwischen 15.000 und 30.000 Zeichen mit Leerzeichen umfassen. Den Studierenden ist Gelegenheit zu Vorschlägen für die Aufgabenstellung zu geben. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der oder des Studierenden die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von vier Wochen verlängert werden.

(4) Ein Referat umfasst die eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem wissenschaftlichen Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur, einen mündlichen Vortrag von 10 bis 20 Minuten Dauer und eine Auseinandersetzung in einer anschließenden Diskussion. Absatz 3, Sätze 2 – 4 gilt entsprechend.

(5) In einer Klausur soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachs ein Problem erkennen und Wege zu einer praxisnahen Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Stunden.

(6) Die mündliche Prüfung dient dem Nachweis der Fähigkeit, rechtliche Probleme zu erfassen, praxisgerechte Lösungen zu entwickeln und diese verständlich darzustellen und argumentativ zu vertreten. Die Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit bis zu drei Studierenden vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Kandidatin oder Kandidat 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Dieses ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Die Prüfung kann einen einleitenden Aktenvortrag umfassen, in dem die oder der Geprüfte einen rechtlichen Fall referiert und einen Lösungsvorschlag präsentiert. Die Vortragsakte wird der Geprüften oder dem Geprüften unmittelbar je nach Schwierigkeitsgrad bis zu drei Stunden vor der Prüfung überreicht, damit sie oder er den Vortrag unter Aufsicht und mit Hilfe festgelegter Hilfsmittel vorbereiten kann.

(7) An einem Kolloquium nehmen mehrere Studierende teil und weisen in einem Gruppengespräch ihre Fähigkeit nach, rechtliche Probleme zu diskutieren und gemeinsam Lösungen zu entwickeln. Absatz 6 Sätze 2 - 6 findet entsprechende Anwendung.

(8) Mit der Teilnahme an einem Moot Court soll die oder der Geprüfte nachweisen, dass sie oder er fähig ist, ein simuliertes Gerichtsverfahren aus der Perspektive verschiedener Berufsrollen vorzubereiten und die entsprechende Position in einer mündlichen Verhandlungssituation argumentativ zu vertreten. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch zwei mündliche Beiträge

von je mindestens 15 Minuten auf der Grundlage schriftlicher Skizzen und in Auseinandersetzung mit Fragen und Gegenfragen nachgewiesen, die den fachlichen Anforderungen nach der Beurteilung der Prüferin oder des Prüfers genügen.

(9) Ein Praktikumbericht erläutert die in einer praktischen Studienzeit erbrachten berufspraktischen Tätigkeiten und wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Näheres zur Durchführung der praktischen Studienzeit regelt eine Praktikummordnung als Anlage zur Studienordnung

§ 6

Durchführung der Prüfungen

(1) Von den studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in den Modulbereichen „Einführung in die Hanse Law School“, Zivilrecht: Module I-III, Öffentliches Recht: Module I-III, Strafrecht: Module I-II und Wirtschaftsrecht: Module I-II jeweils mindestens eine Prüfungsleistung als Klausur, eine als Hausarbeit bzw. als Referat sowie eine als mündliche Prüfung zu erbringen. In dem Modul „EU-Recht“ sind neben der erfolgreichen Teilnahme am Moot Court ein Referat und eine Klausur zu erbringen. In dem Modul Arbeitsrecht sind eine Klausur und ein Referat zu erbringen. Ferner sind von den insgesamt zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen jeweils mindestens eine Klausur, eine Hausarbeit und eine mündliche Prüfung oder ein Kolloquium in englischer Sprache abzulegen.

Die Hanse Law School stellt ein ausreichendes Angebot dieser Prüfungsformen sicher.

(2) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich die Prüfenden nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss die Aufgabe fest.

(3) Die Prüfungsleistungen müssen in dem Semester, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung bzw. das entsprechende Modul entsprechend dem Studienplan endet, einschließlich der folgenden veranstaltungsfreien Zeit erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden.

(4) Macht die oder der Geprüfte glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung oder wegen familiärer Betreuungsaufgaben nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit und/oder Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

§ 7

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen und nicht bestandene Teilprüfungen können einmal in dem Semester, in dem die Prüfung angeboten wurde, wiederholt werden. Wird auch diese Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder ergibt das Gesamtergebnis der Teilprüfungen, einschließlich der wiederholten Teilprüfungen, dass ein Modul nicht be-

standen ist, so ist der Studierenden oder dem Studierenden spätestens bis zum Beginn des folgenden Semesters eine mündliche Prüfung über den Gesamthalt des Moduls anzubieten. Wird auch diese mündliche Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest. Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bewertung der ersten Arbeit, abzulegen. Die oder der Geprüfte hat sich hierfür innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu melden. Bei der Bekanntgabe der Meldefrist wird die oder der Geprüfte darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis des Prüfungstermins oder bei erneutem Nichtbestehen die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch vorliegen.

Dritter Teil: Bachelor-Abschlussprüfung

§ 8

Anmeldung und Zulassung zur Bachelor-Abschlussprüfung

(1) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel zum Ende des 5. Semesters. Der Beginn der Bearbeitungszeit ist auf spätestens zwei Wochen nach Anmeldung festzusetzen. Der Anmeldung beizufügen sind neben den in § 15 bezeichneten Nachweisen und Erklärungen die Nachweise über 15 studienbegleitende Modulprüfungen und ein Vorschlag für das Thema der Bachelorarbeit bzw. für den Themenbereich, dem das Thema für die Bachelorarbeit entnommen werden soll, sowie gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit und Vorschläge bezüglich der Auswahl der Prüfenden.

(2) Zur Verteidigung der Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer alle 17 studienbegleitenden Modulprüfungen und die Bachelorarbeit erfolgreich abgeschlossen und den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Pflichtpraktikum erbracht hat.

§ 9

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Geprüfte in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein juristisches Problem selbstständig, methodengerecht und anwendungsbezogen zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung müssen dem Prüfungszweck gemäß § 3 und der Bearbeitungszeit gemäß § 9 Abs. 3 entsprechen. Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von 60 Seiten (ohne Anlagen) nicht überschreiten.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von den nach § 13 Abs. 1 Prüfungsberechtigten gestellt und betreut werden. Es wird nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten durch die erste Gutachterin oder den ersten Gutachter festgelegt. Der Prüfungsausschuss genehmigt das Thema der Bachelorarbeit und bestellt zwei Gutachterinnen oder zwei Gutachter, von denen eine die Betreuerin oder der Betreuer ist. Das Thema wird der Kandidatin oder dem Kandidaten über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfungsausschuss bestimmt den Termin des Bearbeitungsbeginns.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt sechs Wochen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der oder des Geprüften die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Wochen verlängern.

(4) Die Bachelorarbeit ist in deutscher, englischer oder niederländischer Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden mit Zustimmung der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit.

(5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zwei gebundenen Exemplaren bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Versäumnis der Frist wird die Arbeit von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Geprüfte schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.

(6) Die Bachelorarbeit ist von den bestellten Prüfenden innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe zu bewerten. Ist eine Prüfende oder ein Prüfender verhindert, bestimmt der Prüfungsausschuss eine neue Prüfende oder einen neuen Prüfenden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann dazu einen Vorschlag unterbreiten.

(7) Weichen die von den beiden Prüfenden vergebenen Noten voneinander ab, so wird die Note der Bachelorarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um zwei volle Notenstufen oder mehr voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. Die Bewertung ergibt sich dann aus dem Durchschnitt der beiden besten Bewertungen. Die Bachelorarbeit gilt in diesem Fall nur dann als bestanden, wenn mindestens zwei Gutachterinnen bzw. zwei Gutachter die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet haben.

(8) Eine mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann auf Antrag einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen. Eine Rückgabe des Themas ist bei der Wiederholung der Bachelorarbeit nur zulässig, wenn die oder der Studierende von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat.

§ 10

Verteidigung der Bachelorarbeit

(1) Mit der Verteidigung der Bachelorarbeit hat die oder der Geprüfte in der Auseinandersetzung über ihre Bachelorarbeit nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch vertiefend darzustellen.

(2) Die Verteidigung der Bachelorarbeit soll spätestens zum Ende des 6. Semesters stattfinden. Die Verteidigung der Bachelorarbeit muss von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten spätestens 14 Tage vor dem mit den Prüferinnen oder Prüfern vereinbarten Termin beim Prüfungsausschuss beantragt werden.

(3) Die Verteidigung der Bachelorarbeit findet vor den Prüfenden der Bachelorarbeit statt. Die Dauer beträgt 30 Minuten. Bei Gruppenarbeiten verlängert sich die Dauer entsprechend.

(4) Die Verteidigung der Bachelorarbeit wird jeweils von den Prüfenden bewertet. Das Bewertungsprotokoll wird unverzüglich an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Die Note der Prüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfenden.

(5) Aus der gemeinsamen Note für die Bachelorarbeit und der gemeinsamen Note für die Verteidigung wird in einem Verhältnis von 2:1 die Gesamtnote für die Bachelor-Abschlussprüfung gebildet.

§ 11

Ergebnis der Bachelorprüfung

(1) Wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen und die Bachelor-Abschlussprüfung erfolgreich abgeschlossen worden sind, stellt der Prüfungsausschuss das Ergebnis der Bachelorprüfung förmlich fest.

(2) In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen die Note der Bachelor-Abschlussprüfung mit 20 v. H. und die in den studienbegleitenden Modulprüfungen erzielten Noten gemäß ihrer Gewichtung der in Anlage 1 aufgeführten Credit Points mit 80 v. H. ein.

(3) Der Prüfungsausschuss teilt der Studierenden das Ergebnis der Prüfung innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich mit. Im Übrigen gelten die Vorschriften des vierten Teils dieser Prüfungsordnung.

Vierter Teil: Gemeinsame Vorschriften für alle Prüfungen

§ 12

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Gemeinsamen Kommission zur Durchführung des Studienganges ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder, die die Professorengruppe bzw. Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. Ist eine Mitarbeitergruppe nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Professorengruppe bzw. Hochschullehrergruppe zu. Eines von den Mitgliedern der Professorengruppe bzw. Hochschullehrergruppe gehört der Hanse Law School Groningen an. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Professorengruppe bzw. Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Gemeinsamen Kommission zur Durchführung des Studienganges gewählt. Das studen-

tische Mitglied sowie das Mitglied der Hanse Law School Groningen haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher; die Mitglieder können an der Prüfung als Beobachtende teilnehmen. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den Fachbereichen und Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungen und die Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt; die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind darin festzuhalten.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. Das Prüfungsamt der Universität Bremen unterstützt die laufenden Geschäfte der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss stellt die für ein Fach Prüfungsberechtigten in einer halbjährlich zu überprüfenden Liste fest. Der Prüfungsausschuss bestellt aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten nach Satz 1 die Prüfenden. Zur Abnahme von Prüfungen können alle Lehrenden bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind.

Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen keiner besonderen Bestellung, sofern sie der gemäß Satz 1 zu führenden Liste angehören. Bei der Bachelorarbeit und ihrer Verteidigung muss mindestens eine oder einer der Prüfenden Mitglied der Professorengruppe, Verwalterin oder Verwalter einer Professur oder habilitiertes Mitglied der Universität Bremen oder der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg sein. Zu Prüfenden sowie Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Zur Bewertung der Bachelorarbeit sind zwei Prüfende zu bestellen. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung führen, werden durch zwei nach Absatz 1 Prüfungsberechtigte bewertet. Eine mündliche Prüfung wird von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden gemäß Absatz 1 abgenommen.

(3) Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 1 Satz 3 Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll entsprochen werden, wenn dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

§ 14

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Hanse Law School der Rijksuniversiteit Groningen erbracht wurden, werden als denen der Hanse Law School der Universitäten Bremen und der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gleichwertig anerkannt.

(2) Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen in einem rechtswissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen der Hanse Law School im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbewertung in Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 3 vorzunehmen. Für die Feststellungen der Gleichwertigkeit von Studienleistungen, die im Rahmen von ausländischen Studiengängen erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischen-staatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bil-

dungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt. Das European Credit Transfer System ist zugrunde zu legen.

(3) Für Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen erfolgt die Notenfestsetzung durch die jeweilige Fachvertreterin oder den jeweiligen Fachvertreter. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach dieser Vorschrift besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 15

Zulassung zur Bachelor-Abschlussprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Abschlussprüfung oder zu ihren einzelnen Prüfungsteilen ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen wichtiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Soweit der zweite und der dritte Teil nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmen, wird zugelassen,

- a) wer in dem Hanse Law School – Studiengang immatrikuliert ist,
- b) nicht bereits ein rechtswissenschaftliches Studium endgültig nicht bestanden hat.

(3) Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach dem zweiten und dritten Teil beizufügen:

- a) Nachweise nach Absatz 2,
- b) eine Erklärung darüber, ob bereits ein rechtswissenschaftliches Studium endgültig nicht bestanden wurde, und
- c) gegebenenfalls Vorschläge für Prüfende.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine bzw. die Versagung der Zulassung erfolgen nach § 28 Abs. 2 und § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und in schriftlicher Form.

(6) Die Zulassung zur Verteidigung der Bachelorarbeit erfolgt mit Festsetzung des Prüfungstermins. Liegen die Voraussetzungen zur Zulassung nicht vor, ergeht unverzüglich ein entsprechender Bescheid.

§ 16

Öffentlichkeit von Prüfungen

Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich. Dies gilt nicht für Studierende, die sich im gleichen Prüfungszeitraum zu dieser Prüfung gemeldet haben. Die Kandidatin oder der Kandidat kann in jedem Fall eine Person ihres oder seines Vertrauens, die Mitglied der Universität ist, zu einer mündlichen Prüfung und zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses hinzuziehen. Auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten sind die Zuhörenden nach Satz 1 auszuschließen oder zahlenmäßig zu begrenzen.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der Geprüfte einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er eine Prüfung, zu der sie oder er angetreten ist, ohne triftigen Grund abbricht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit abgelegt wird oder wenn eine Prüfungsleistung nicht erstmalig innerhalb der Frist gemäß § 6 Abs. 3 erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits erbrachten Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Kandidaten, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, fertigt die zuständige Prüfende oder die Aufsichtführende hierüber einen Vermerk an. Die Kandidaten können die Prüfung fortsetzen. Den Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiat) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die veröffentlichten Arbeiten entnommen wurden, ohne Zitat ausgewiesen sind.

(5) Kandidaten, die während einer Prüfung schuldhaft einen Ordnungsverstoß begehen, durch den andere Kandidaten oder die Prüfenden gestört werden, können von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt. Den Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Stellt der Prüfungsausschuss einen Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Note

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden unverzüglich bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel bis spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden, dabei ist die gesamte Notenskala auszuschöpfen:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde oder wenn das Gesamtergebnis der einzelnen Teilprüfungen gemäß ihrer Gewichtung in Anlage 1 die Note 4,0 ergibt. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfenden ohne Abschneiden von Nachkommastellen. Auf Antrag der oder des Studierenden ist die Bewertung der Prüfungsleistungen zu begründen; dabei sind die tragenden Erwägungen der Bewertungsentcheidung darzulegen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(4) Die Gesamtnote aller Module wird folgendermaßen ermittelt:

Modulnoten gehen in die Berechnung der Gesamtnote mit einer Stelle nach dem Komma ein. Die Note der Modulprüfung wird mit den zugehörigen CP multipliziert. Die Produkte aller Noten mal CP werden addiert. Die Summe wird durch die Gesamtzahl der CP dividiert, die aufgrund benoteter Prüfungen erworben wurden. Nicht benotete Prüfungen werden nicht berücksichtigt. Gerundet wird entsprechend Absatz 3. Gesamtnoten werden mit einer Stelle nach dem Komma ausgewiesen.

(5) Den Gesamtnoten der Bachelorprüfung werden in folgender Weise Prädikate zugeordnet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(6) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note ergänzt, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note abbildet. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung einer oder eines Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden dieses Studienganges. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten:

A die besten	10 %
B die nächsten	25 %
C die nächsten	30 %
D die nächsten	25 %
E die nächsten	10 %.

Die ECTS-Grade werden erst ab dem Zeitpunkt im Zeugnis ausgewiesen, wenn für den jeweiligen Abschluss die Gesamtnoten von mindestens drei Jahrgängen vorliegen.

§ 19

Zeugnisse, Bachelor-Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2).

(2) Das Zeugnis über die Bachelorprüfung enthält das Thema und die Bewertung der Abschlussarbeit und der Verteidigung der Bachelorarbeit, die im Studium erzielten Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen und die Gesamtnote der Bachelorprüfung mit dem ECTS-Grad.

(3) Die Zeugnisse werden auf deutsch und englisch ausgestellt und von den Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission zur Durchführung des Studienganges und des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen versehen. Auf Antrag der oder des Geprüften ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges anzugeben.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die Bachelorprüfung wird der oder dem Geprüften eine Bachelor-Urkunde ausgehändigt. Zeugnis und Urkunde tragen das Datum der letzten bestandenen Prüfungsleistung. In der Urkunde wird die Verleihung des erlangten Grades beurkundet. Die Urkunde wird von den Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission zur Durchführung des Studienganges und des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen versehen (Anlage 3). Neben dem Zeugnis und der Urkunde wird ein Diploma Supplement erstellt.

§ 20

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Geprüfte hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der oder dem Geprüften ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. durch ein richtiges zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Bescheide, Rechtsmittel, Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Wenn eine Studentin oder ein Student den Studiengang wechselt oder die Universität verlässt, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung über ihre Studienleistungen und Prüfungen ausgestellt.

(2) Werden Prüfungsentscheidungen mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angefochten, entscheidet, soweit der Prüfungsausschuss diesem nicht abhilft, der zentrale Widerspruchsausschuss der Universität Bremen; der Widerspruch ist dem Widerspruchsausschuss unverzüglich zuzuleiten.

(3) Der Widerspruchsausschuss entscheidet nach Anhörung der Beteiligten unverzüglich über einen Widerspruch.

(4) Der Prüfungsausschuss macht Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses mit rechtsverbindlicher Wirkung auf geeignete Weise bekannt.

(5) Der Kandidatin oder dem Kandidaten soll in schriftliche Prüfungsarbeiten nach der Bewertung umgehend Einsicht ermöglicht werden.

(6) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Studiums wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Fünfter Teil: Schlussvorschriften

§ 22

Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder einem höheren Semester befinden, werden nach der bisher für sie geltenden Ordnung geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden.

(2) Die bisher geltenden Prüfungsordnungen treten unbeschadet der Regelung in Absatz 1 außer Kraft.

§ 23

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Universität Bremen und das Präsidium der Carl von Ossietzky Universität in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen und in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg veröffentlicht.

Bremen, den 7. Juli 2005

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlage 1: Module und Kurse des Bachelorstudiums

Anlage 2: Zeugnis der Bachelorprüfung

Anlage 3: Urkunde über die Verleihung des Bachelorgrades

Anlage 1 zur PO LL.B.: Module und Kurse

Modul Einführung in die Hanse Law School	SWS	Prüfungen	CPs	SEM	Prüfungsform
Kurs 1 Einführung in das juristische Studium und die Rechtsvergleichung (rechtswissenschaftliche Methoden, Methoden der Rechtsvergleichung, Einführung in Europäische Rechtskulturen, vergleichende Rechtsterminologie)	4	Kumulativ 1/3 ¹	6	1	Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Kolloquium
Kurs 2 Grundlagen des Völkerrechts und des EU-Rechts (International Law - introduction, History of the EU, Characteristics of the legal order of the EU, Institutional Structure of the EU, Subsidiarity, Basics of Judicial protection within the EU, introduction to substantive EU law)	2	Kumulativ 1/3	6	2	Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Kolloquium
Kurs 3 Europäische Rechtsgeschichte (Römisches Recht, Mittelalterliche Herrschaftsverträge, Absolutismus, Menschen- und Bürgerrechte, Code Civil, ABGB, ALR, Nationalsozialismus und Faschismus, Neuaufbruch Europas)	2	Kumulativ 1/3	3	1	Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Kolloquium
Gesamt	8	1	15		
Modul Zivilrecht I	SWS	Prüfungen	CPs	SEM	
Kurs 4 Privatrecht 1 (Grundlagen des 1. Buch BGB und Grundlagen des 2. Buch BGB anhand ausgewählter Schuldverhältnisse [Kauf- und Werkvertrag, Überblick gesetzliche Schuldverhältnisse] und entsprechende Materien des NWGB)	4	ModulP	8	2	Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Kolloquium
Gesamt	4	1	8		
Modul Zivilrecht II	SWS	Prüfungen	CPs	SEM	
Kurs 15 Vertragsrecht mit prozessualen Regelungen (aufbauend auf Kurs 4: Vertiefung, vertragliche Leistungspflichten und Leistungsstörung)	4	Kumulativ 1/2	9	2	Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Kolloquium
Kurs 16 Haftungs- und Schadensrecht mit prozessualen Bezügen (außervertragliches Haftungsrecht)	3	Kumulativ 1/2	5	3	Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Kolloquium
Gesamt	7	1	14		
Modul Zivilrecht III	SWS	Prüfungen	CPs	SEM	
Kurs 14 Sachenrecht mit prozessualen Regelungen (3. Buch des BGB und entsprechende Materien des NWGB sowie einschlägige Regelungen der ZPO und des Grundbuchrechts und entsprechende Materien des niederländischen Rechts)	2	Kumulativ 1/3	4	3	Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Kolloquium

¹ Kumulativ ½ etc. bedeutet den Anteil, den die Note der Teilprüfung an der zu bildenden Gesamtmodulnote hat.

Kurs 17 Zivilprozessrecht (Einführung in deutsches Zivilverfahrensrecht vor dem vergleichenden Hintergrund ausländischer Zivilverfahrensrechte des civil law und common law)	3	Kumulativ 2/3	4	4	Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Kolloquium
Kurs 18 Internationales Privatrecht (Überblick über das deutsche IPR im Vergleich mit anderen europäischen Rechtsordnungen, Internationale Übereinkommen, relevantes EU Recht)	2		3	4	Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Kolloquium
Gesamt	7	1	11		
Modul Strafrecht I	SWS	Prüfungen	CPs	SEM	
Kurs 5 Strafrecht 1 (Kriminologie und Grundlagen des Strafrechts sowie Strafrechtlicher Rechtsgüterschutz, Straftaten gegen das Leben, Körperverletzung)	4	Kumulativ ½	8	2	Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Kolloquium
Kurs 25 Strafrecht 2 und Strafprozessrecht (Aufbauend auf Kurs 5: Nationales Strafverfahrensrecht, Menschenrechtsschutz im Strafverfahren, europäische und internationale Strafverfolgung und Strafgerichtsbarkeit)	4	Kumulativ ½	6	3	Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Kolloquium
Gesamt	8	1	14		
Modul Strafrecht II	SWS	Prüfungen	CPs	SEM	
Kurs 26 Niederländisches Strafverfahrensrecht (Voruntersuchung, Strafverfolgung, Aburteilung, Anklage : Funktion, Interpretation und Gültigkeit, Grundlagenlehre, Beweis: Rechtsgrundlage und Unrechtmäßigkeit, Zeugenbeweis und Verhörsgesetzgebung, Beweismotivierung und besondere Beweisfragen)	2	ModulIP	8	5	Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Kolloquium
Gesamt	2	1	8		
Modul Öffentliches Recht I	SWS	Prüfungen	CPs	SEM	
Kurs 6 Verfassungsrecht und Verfassungsvergleichung 1 (Grundrechte Grundrechtsschutz vor nationalen Gerichten, nach der EMRK und im Recht der EU)*	4	Kumulativ ½	8	1	Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Kolloquium
Kurs 7 Verfassungsrecht und Verfassungsvergleichung 1 (Staatsorganisationsrecht: Verfassung als Grundlage des Staates, Demokratieprinzip, Rechtsstaatsprinzip, Sozialer und ökologischer Rechtsstaat, Organisation des föderalen Staates, EU und mitgliedstaatliche Gewalt)	4	Kumulativ ½	8	2	Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Kolloquium
Gesamt	8	1	16		
Modul Öffentliches Recht II	SWS	Prüfungen	CPs	SEM	
Kurs 8 Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht 1 (Allgemeines Verwaltungsrecht: Verwaltungsorganisation und –verfahren, Verwaltungsstreitverfahren)	4	Kumulativ ½	6	3	Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Kolloquium
Kurs 12 Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht 2 (Aufbauend auf Kurs 8: Allgemeines Verwaltungsrecht: Vertragliches Handeln der Verwaltung; Ausgewählte Bereiche des Bau- und Planungsrecht und des Polizeirechts, Staatshaftungsrecht)	4	Kumulativ ½	6	4	Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Kolloquium
Gesamt	8	1	12		

	SWS	Prüfungen	CPs	SEM	
Modul Öffentliches Recht III					
Kurs 13 Völkerrecht (Völkerrecht als „Recht“: Theorie des Völkerrechts, Subjekte des Völkerrechts, Völkerrechtsquellen, Völkerrecht und nationales Recht, Grundrechte und Grundpflichten der Staaten, Internationale Gerichtsbarkeit)	2	Kumulativ 1/2	5	4	Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Kolloquium
Kurs 11 Verfassungsrecht und Verfassungsrechtsvergleichung 2 (Aufbauend auf Kurs 6 und 7: Verfassungstypen und Regierungsformen im Vergleich, systematische Grundlagen der europäischen nationalen Verfassungen sowie der US-Amerikanischen Verfassung, [gemein-] europäische Verfassung)	2	Kumulativ 1/2	7	4	Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Kolloquium
Gesamt	4	1	12		
Modul EU-Recht					
Kurs 9 Institutionelles EU-Recht/Institutional EU-Law (Judicial protection against acts of EU institutions, enforcing EU law in national courts, Constitutional principles of the EU (fundamental and human rights, institutional balance), Problems of EU Governance, Justice and Home Affairs, Common Foreign and Security Policy – special characteristics of the institutional design, EU and other international organisations (e.g. WTO))	2	Kumulativ ½	3	4	Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Kolloquium
Kurs 10 Materielles EU-Recht/Substantive EU-Law (The four fundamental freedoms scope of article 95 EC Treaty, Harmonisation of laws fundamentals of EU competition law, legal aspects of the Economic and Monetary Union)	2	Kumulativ ½	4	3	Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Kolloquium
Moot Court (Verfahrensrecht EuGH, praktische Anwendung der Inhalte der Kurse 10 und 9)	3	Erfolgreiche Teilnahme	3	5 oder 6	
Gesamt	7	1	10		
Modul Wirtschaftsrecht I					
Kurs 19 Wirtschaftsrecht 1 (Handels- und Gesellschaftsrecht 1: Einführung in das Sonderrecht der Kaufleute, Personengesellschaften)	2	Kumulativ 1/2	4	4	Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Kolloquium
Kurs 20 Wirtschaftsrecht 2 (Rijksuniversiteit Groningen) (Handelsrecht- und Gesellschaftsrecht 2: Kapitalgesellschaftsrecht, Bankrecht, Einführung in das Wertpapierrecht, Grundzüge des Insolvenzrechts)	4	Kumulativ 1/2	9	5	Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Kolloquium
Gesamt	6	1	13		
Modul Wirtschaftsrecht II					
Kurs 21 Wettbewerbs- und Kartellrecht (Theorie des Wettbewerbs, Recht des Verhältnisses der Wettbewerber untereinander (Kartellrecht), Kontrolle des Entstehens und der Ausübung marktmächtigen Verhaltens, Das Recht der Unternehmenszusammenschlüsse)	3	Kumulativ 1/2	7	6	Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Kolloquium

jeweils in Deutschland und anderen europäischen Rechtsordnungen sowie im Recht der Europäischen Union, Schutz des Marktes vor unlauterem Wettbewerb (Wettbewerbsrecht i.e.S.) in Deutschland und in anderen europäischen Rechtsordnungen; Einflüsse der Regelungen für den Europäischen Binnenmarkt)					
Kurs 22 Steuerrecht und Steuerverfahren (Grundlagen des deutschen Steuersystems, Grundlagen der Unternehmensbesteuerung, Betriebsaufbau, Anteilsübertragung, Umwandlung, Einbringung, Verschmelzung, Umsatzsteuer, Internationales Steuerrecht, Steuerverfahren, Rechtsvergleich zum Steuerrecht der Niederlande)	2	Kumulativ 1/2	6	6	Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Kolloquium
Gesamt	5	1	13		
Modul Arbeitsrecht	SWS	Prüfungen	CPs	SEM	
Kurs 23 Grundlagen des Arbeitsrechts (Überblick über Gegenstand, Rechtsquellen und Systemmerkmale des Arbeitsrechts, Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses)	2	Kumulativ 1/2	3	6	Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Kolloquium
Kurs 24 Internationales und EU- Arbeitsrecht (Grundlagen des Internationalen Arbeitsrechts, Sozialpolitik der EU, Ziele, Strukturen und Themen des EU-Arbeitsrechts, Rechtsakte des sekundären Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, Vergleich der Umsetzung von arbeitsrechtlichen EU-Richtlinien (Niederlande – Deutschland))	2	Kumulativ 1/2	6	6	Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Kolloquium
Gesamt	4	1	9		
Modul Auslandsstudium	SWS	Prüfungen	CPs	SEM	
<i>Option 1 : effectus civilis</i>					
Bestuursrecht. Handlungsbefugnisse und Beschlussfassung der niederländischen Verwaltungsorgane, Ermessensausübung, rechtliche Grundlagen des Verwaltungshandelns, Privatrechtliches Handeln durch den Staat, Subventionsrecht, Sanktionsrecht, Verantwortlichkeit der Verwaltung für rechtmäßiges und nicht rechtmäßiges Handeln	2	Kumulativ ½	7	5	Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Kolloquium
Burgerlijk Recht Zustandekommen von Verträgen, Vertragsauslegung, Vollmacht, Schadensersatz, Vertragsauflösung, Eigentumserwerb, Vermischung und Verarbeitung von (Vorbehalts-) Eigentum, Eigentumsbeschränkungen, Verjährungsfragen, Gemeinschaftseigentum	2	Kumulativ ½	9	5	Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Kolloquium
<i>Option 2: Völkerrecht</i>					
War and peace 1 Introduction to Conflict and Peace Research, a branch of the Study of International Relations, focused on international armed conflicts and their resolution. Background and causes of armed conflict, foreign and security policy of states, international instruments for arms control and control of arms trade and nuclear terrorism.	2	Kumulativ ½	8	5	Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Kolloquium
War and peace 2 Building on "war and peace 1". Special issues in the field of War and Peace studies, such as the impact of nationalism and ethnicity on war and peace; changes in modern warfare; arms control; the role of international institutions; intervention and peacekeeping; the military industrial complex, environmental security, terrorism	3	Kumulativ ½	8	5	Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Kolloquium
Gesamt	4/5	1	16		

	SWS	Prüfungen	CPs	SEM	
Modul Nebenfach Wirtschaftswissenschaft I					
BWL 1 + AG (Grundlagen und Inhalte der Betriebswirtschaftslehre, Grundzüge der BWL-Geschichte vor dem Hintergrund praktischer wirtschafts- und unternehmenspolitischer Entwicklungen, Grundkenntnisse über die Beziehungen zwischen Unternehmen und Gesellschaft)	4	Kumulativ 1/2	6	1	Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Kolloquium
Kommunikation und Präsentation + AG (Kommunikations-, Moderations- und Präsentationstechniken.)	4	Kumulativ 1/2	6	2	Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Kolloquium
Gesamt	8	1	12		
Modul Nebenfach Wirtschaftswissenschaft II					
Buchhaltung und Abschluss + AG (Vorgehensweisen der Buchführung, zentrale Bestandteile des externen Rechnungswesen)	4	Kumulativ 1/2	6	3.	Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Kolloquium
Strategisches Management (Analyse der Planungs- und Entscheidungstatbestände des Marketing im Zusammenhang mit der strategischen Marktausrichtung.)	2	Kumulativ 1/2	6	4.	Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Kolloquium
Gesamt	6	1	12		
Modul Sprachkurse					
5 Kurse Niederländisch (Lehrbuch Code Nederlands 1 plus Einführung in die juristische Fachsprache)	je 2	Kumulativ je 1/6	15	1-3	Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Kolloquium
1 Kurs Legal Terminology (Introduction into the difference between the common law system and the civil law system, covering the legal terminology used in contract law, tort law, criminal law, law of trusts, constitutional law, and agency law among others. The course culminates in a minimum of a ten minute case presentation by the students using their knowledge of the US and UK legal terminology that they have learnt in class.)	2	Kumulativ 1/6	3	1	Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Kolloquium
Gesamt	12	1	18		
	Dauer	Prüfungen	CPs	SEM	
Bachelorarbeit inkl. Disputation	6 Wochen	Kumulativ: 2:1	15	6	
Praktische Studienzeit	8 Wochen		12		Praktikumsbericht

Anlage 2



**Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
Universität Bremen**



Zeugnis der Prüfung zum Bachelor of Laws (LL.B.)

**Prüfungsausschuss
Bachelor of Laws**

Herr/Frau **Vorname N A C H N A M E**

geboren am: 00.00.2005 in: Bremen

hat die Bachelorprüfung erfolgreich gem. der Prüfungsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen vom *** (Brem. ABl. vom ***/ Amtl. Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom **) abgeschlossen.

Die Leistungen der einzelnen Prüfungsteile und -gebiete werden wie folgt beurteilt:

G e s a m t n o t e

– sehr gut (1,0) –

ECTS-Grad^{*}

Bremen und Oldenburg, **XXX**

Siegel
Universität Bremen

Vorsitz der
Gemeinsamen Kommission

Vorsitz des
Bachelorprüfungsausschusses

Prof. Dr.

Siegel
Universität Oldenburg

Prof. Dr.

^{*} ab dem vierten Studienjahr (2009)

Prüfungsleistungen	Prüfungsform	CP	Bewertung
--------------------	--------------	----	-----------

Module

Einführung in die Hanse Law School

Zivilrecht I

Zivilrecht II

Zivilrecht III

Strafrecht I

Strafrecht II

Öffentliches Recht I

Öffentliches Recht II

Öffentliches Recht III

EU-Recht

Wirtschaftsrecht I

Wirtschaftsrecht II

Arbeitsrecht

Auslandsstudium

Nebenfach Wirtschaftswissenschaft I

Nebenfach Wirtschaftswissenschaft II

Sprachkurse

Bachelorarbeit

„“

Praktikum

Praktikumsbericht

unbenotet

Note

1,0 – 1,5

1,6 – 2,5

2,6 – 3,5

3,6 – 4,0

4,1 – 5,0

Definition

sehr gut

gut

befriedigend

ausreichend

nicht bestanden

Gewichtung: Die Gesamtnote setzt sich aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten der Module (80 %) und der Note für die Bachelorarbeit (20 %) zusammen.

Anlage 3

CARL
VON
OSSIEZKY
universität OLDENBURG

**Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
Universität Bremen**



Universität Bremen

Urkunde

Hanse Law School

Die in der Hanse Law School verbundenen Universitäten

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Fakultät II, Institut für Rechtswissenschaft

und

Universität Bremen, Fachbereich Rechtswissenschaft,

verleihen mit dieser Urkunde gemeinsam

Herrn/Frau Vorname Nachname

geboren am 00.00.0000 in XXX

den Hochschulgrad

Bachelor of Laws (LL.B.)

auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung vom XXX.

Bremen und Oldenburg, XXX

Siegel
Universität Bremen

Vorsitz der
Gemeinsamen Kommission

Vorsitz des
Bachelorprüfungsausschusses

Prof. Dr.

Siegel
Universität Oldenburg

Prof. Dr.

Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang „Comparative and European Law“ der Hanse Law School an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen

Vom 8. Juni 2005

Der Rektor der Universität Bremen hat am 7. Juli 2005 nach § 110 Abs. 1 Nr. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Comparative and European Law“ in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Studienziele

(1) Ziel des Studienganges ist der rechtsvergleichend-integriert vermittelte Erwerb vertiefter Kenntnisse des deutschen und des niederländischen Rechts und der Grundlagen des Common Law in Orientierung auf das europäische Gemeinschaftsrecht unter Einbeziehung der gesellschaftlichen und der politischen Grundlagen der europäischen Integration.

(2) Die Studierenden sollen zu selbstständiger praxisbezogener und wissenschaftlicher Arbeit sowie dazu befähigt werden, selbstständig und im Zusammenwirken mit Anderen in den genannten Rechtsgebieten wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Durch geeignete Stoffauswahl und Erarbeitung eines kritischen Verständnisses der wissenschaftlichen Methoden werden die Kenntnisse und die Lernfähigkeit vermittelt, die für die Berufspraxis international tätiger Juristinnen und Juristen erforderlich sind.

§ 2

Hochschulgrade

Nach bestandener Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Laws (LL.M.)“ verliehen. Der Titel wird gemeinsam von der Universität Bremen und der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg verliehen.¹⁾

§ 3

Zweck, Inhalt und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist ein auf der Bachelorprüfung aufbauender weiterer berufsqualifizierender Abschluss und dient dem Nachweis vertiefter Kenntnisse im Recht der Europäischen Union, im Internationalen Recht, in der Rechtsvergleichung mit besonderem Schwerpunkt im deutschen und im niederländischen Recht sowie im Common Law. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Prüflinge die Zusammenhänge des Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis oder die wissenschaftliche Weiterqualifikation notwendigen Fachkenntnisse erworben haben.

¹⁾ Die Rijksuniversiteit Groningen verleiht zusätzlich den Titel „Master of Laws“, wenn die in § 3 Abs. 2 aufgeführten Pflichtmodule erfolgreich an der Universität Groningen absolviert wurden.

(2) Die Masterprüfung besteht aus 8 studienbegleitenden Modulprüfungen in den vier Pflichtmodulen „Company Law (Comparative and European)“, „International Contracts Law“, „EC Competition Law“ und dem Seminar „Legal Skills-Law in Europe“ und in drei Wahlpflichtmodulen sowie aus der Prüfung im Masterabschlussmodul.

Zweiter Teil: Studium und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 4

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester. Sie schließt die Prüfungen, die Erstellung der Masterarbeit und das Auslandssemester ein.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 60 Credit Points (CP) nach dem European Transfer System (ECTS) zu erbringen. Für jedes erfolgreich mit einer Prüfungsleistung abgeschlossene Modul werden 6 CP vergeben, für das Masterabschlussmodul werden 18 CP vergeben. Hiervon entfallen 15 CP auf die schriftliche Masterarbeit, 2 CP auf die mündliche Masterprüfung sowie 1 CP auf das verpflichtende begleitende Examinensseminar. Das Studium ist so aufgebaut, dass in jedem Semester in der Regel 30 CP erworben werden können.

(3) Die Studieninhalte werden durch Pflicht- und Wahlpflicht-Module vermittelt. Die Module ergeben sich aus der Anlage 1.

(4) Die 4 Pflichtmodule müssen an der Rijksuniversiteit Groningen (RUG) belegt und jeweils mit einer studienbegleitenden Prüfung abgeschlossen werden. Die RUG stellt sicher, dass diese Module jeweils im Wintersemester angeboten werden und dass den Studierenden jeweils zwei Prüfungsversuche in dem Semester zur Verfügung stehen.

(5) Ferner müssen mindestens 3 Wahlpflichtmodule belegt und ebenfalls mit einer studienbegleitenden Prüfung abgeschlossen werden. Hierfür wird ein ausreichendes Modulangebot jeweils im Wintersemester an der Rijksuniversiteit Groningen sowie jeweils im Sommersemester an der Universität Bremen und an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zur Verfügung gestellt. Hat eine Studierende oder ein Studierender mehr als 3 Wahlpflichtmodule belegt und mit einer studienbegleitenden Prüfung abgeschlossen, so werden die 3 am besten bewerteten Prüfungsleistungen bei der Masterprüfung angerechnet.

§ 5

Prüfungsleistungen

(1) Folgende Prüfungsformen kommen für die Modulprüfungen in Betracht:

- Hausarbeit (Absatz 3),
- schriftlich ausgearbeitetes Referat mit Disputation (Absatz 4),
- Klausur (Absatz 5),
- mündliche Prüfung (Absatz 6) oder
- Kolloquium (Absatz 7)

Anmeldungen zu den Modulprüfungen erfolgen spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Prüfung. Danach sind Rücktritte nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich. Klausur, Referat und Hausarbeit können als Falllösung, Themenarbeit, Fragenklausur oder als rechtsgestaltende Aufgabe (z.B. Entwurf von Normtexten oder rechtlichen Vereinbarungen) ausgestaltet sein.

(2) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien klar erkennbar, deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) Die Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Wochen. Der geschriebene Text soll zwischen 15 000 und 30 000 Zeichen mit Leerzeichen umfassen. Der Studierenden oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu Vorschlägen für die Aufgabenstellung zu geben. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der oder des Studierenden die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von vier Wochen verlängert werden.

(4) Ein Referat umfasst die eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem wissenschaftlichen Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur, einen mündlichen Vortrag und eine Auseinandersetzung in einer anschließenden Diskussion. Absatz 3, Sätze 2 – 4 gilt entsprechend.

(5) In einer Klausur soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachs ein Problem erkennen und Wege zu einer praxisnahen Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Stunden.

(6) Die mündliche Prüfung dient dem Nachweis der Fähigkeit, rechtliche Probleme zu erfassen, praxisgerechte Lösungen zu entwickeln und diese verständlich darzustellen und argumentativ zu vertreten. Die Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit bis zu drei Studierenden vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Kandidatin oder Kandidaten 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Dieses ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Die Prüfung kann einen einleitenden Aktenvortrag umfassen, in dem die Kandidatin oder der Kandidat einen rechtlichen Fall referiert und einen Lösungsvorschlag präsentiert. Die Vortragsakte wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar je nach Schwierigkeitsgrad bis zu drei Stunden vor der Prüfung überreicht,

damit sie den Vortrag unter Aufsicht und mit Hilfe festgelegter Hilfsmittel vorbereiten kann.

(7) An einem Kolloquium nehmen mehrere Studierende teil und weisen in einem Gruppengespräch ihre Fähigkeit nach, rechtliche Probleme zu diskutieren und gemeinsam Lösungen zu entwickeln. Absatz 6, Sätze 2 - 6 findet entsprechende Anwendung.

§ 6

Durchführung der Prüfungen

(1) Von den insgesamt 7 studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Pflicht- und der Wahlpflichtmodule ist mindestens eine Prüfungsleistung als Klausur, eine als Hausarbeit bzw. als Referat sowie eine als mündliche Prüfung zu erbringen. Ferner sind von den insgesamt zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen mindestens zwei Prüfungen in englischer Sprache abzulegen.

Die Hanse Law School stellt ein ausreichendes Angebot dieser Prüfungsformen sicher.

(2) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich die Prüfenden nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss die Aufgabe fest.

(3) Die Prüfungsleistungen müssen in dem Semester, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung bzw. das jeweilige Modul entsprechend dem Studienplan endet, einschließlich der folgenden veranstaltungsfreien Zeit erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden.

(4) Macht die oder der Geprüfte glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden oder Behinderung oder wegen familiärer Betreuungsaufgaben nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit und/oder Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

§ 7

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung findet in dem Semester statt, in dem die Prüfung das erste Mal angeboten wurde. Wird auch diese Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist der Studierenden oder dem Studierenden spätestens bis zum Beginn des folgenden Semesters eine zweite Wiederholungsmöglichkeit anzubieten. Wird auch die zweite Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest. Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bewertung der ersten Prüfung, abzulegen. Die oder der Geprüfte hat sich hierfür innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu melden.

Dritter Teil: Master-Abschlussprüfung

§ 8

Anmeldung und Zulassung zur Master-Abschlussprüfung

(1) Die Anmeldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel zum Ende des 1. Semesters. Der Beginn der Bearbeitungszeit ist auf spätestens zwei Wochen nach Anmeldung festzusetzen. Dem Antrag auf Zulassung beizufügen sind neben den in § 16 bezeichneten Nachweisen und Erklärungen die Nachweise über die vier erfolgreich erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Pflichtmodule mit insgesamt 24 CP sowie ein Vorschlag für das Thema der Masterarbeit bzw. für den Themenbereich, dem das Thema für die Masterarbeit entnommen werden soll, ferner gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit und Vorschläge bezüglich der Auswahl der Prüfenden.

(2) Zur mündlichen Masterprüfung wird nur zugelassen, wer die studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den 4 Pflichtmodulen mit insgesamt 24 CP und in 3 Wahlpflichtmodulen mit insgesamt 18 CP erfolgreich erbracht und die Masterarbeit erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 9

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Geprüfte in der Lage ist, ein wissenschaftliches Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden und anwendungsbezogen zu bearbeiten. Das Thema der Masterarbeit ist so zu wählen, dass die Geprüfte ihre vertieften Kenntnisse im englischen, deutschen und niederländischen Recht mit seinen Bezügen zum Recht der Europäischen Union und dem internationalen Recht, sowie die Fähigkeit zu selbstständiger wissenschaftlicher und praxisbezogener Arbeit einschließlich der Beherrschung wissenschaftlicher Methoden nachweisen kann. Die Masterarbeit wird mit 15 CP bewertet. Ihr Umfang soll 60 Seiten (ohne Anlagen) nicht überschreiten. Die Erstellung der Masterarbeit wird durch ein verpflichtendes Examinensseminar gefördert und begleitet, das mit 1 CP bewertet wird.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 13 Wochen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann von den nach § 13 Abs. 1 Prüfungsberechtigten gestellt und betreut werden. Es wird nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten durch die erste Gutachterin oder den ersten Gutachter festgelegt. Der Prüfungsausschuss genehmigt das Thema der Masterarbeit und bestellt zwei Gutachterinnen oder Gutachter, von denen eine die Betreuerin oder der Betreuer ist.

Das Thema wird der Kandidatin oder dem Kandidaten über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfungsausschuss bestimmt den Termin des Bearbeitungsbeginns.

(4) Die Masterarbeit ist in deutscher, englischer oder niederländischer Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers der Arbeit.

(5) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zwei gebundenen Exemplaren bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Versäumnis der Frist wird die Arbeit vom der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Geprüfte schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.

(6) Die Masterarbeit ist von den bestellten Prüfenden innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe zu bewerten. Ist eine Prüfende oder ein Prüfender verhindert, bestimmt der Prüfungsausschuss eine neue Prüfende oder einen neuen Prüfer. Die oder der Geprüfte kann dazu einen Vorschlag unterbreiten.

(7) Weichen die von den beiden Prüfenden vergebenen Noten voneinander ab, so wird die Note der Masterarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um zwei volle Notenstufen oder mehr voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. Die Bewertung ergibt sich dann aus dem Durchschnitt der beiden besten Bewertungen. Die Masterarbeit gilt in diesem Fall nur als bestanden, wenn mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet haben.

(8) Eine mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann auf Antrag einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen. Eine Rückgabe des Themas ist bei der Wiederholung der Masterarbeit nur zulässig, wenn die oder der Studierende von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat.

§ 10

Verteidigung der Masterarbeit

(1) Mit der Verteidigung der Masterarbeit hat die oder der Geprüfte nachzuweisen, dass sie oder er in einer Auseinandersetzung über den Themenbereich der Abschlussarbeit die erarbeiteten Lösungen selbstständig fachübergreifend und problembezogen auf wissenschaftlicher Grundlage vertreten kann.

(2) Die Verteidigung der Masterarbeit findet vor den Prüfenden der Masterarbeit statt. Die Dauer beträgt je Geprüfter oder Geprüftem 60 Minuten. Bei Gruppenarbeiten verlängert sich die Dauer entsprechend.

(3) Die Verteidigung der Masterarbeit soll spätestens zum Ende des zweiten Semesters stattfinden. Die Verteidigung der Masterarbeit muss von der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens 14 Tage vor dem mit den Prüfern vereinbarten Termin beim Prüfungsausschuss beantragt werden.

(4) Die Verteidigung der Masterarbeit wird jeweils von den Prüfenden bewertet. Die Note der Prüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittelwert der Noten beider Prüferinnen oder Prüfer. Das Bewertungsprotokoll wird unverzüglich an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Aus der gemeinsamen Note für die Masterarbeit und der gemeinsamen Note für die Verteidigung der Masterarbeit wird in einem Verhältnis von 2:1 die Gesamtnote für die Master-Abschlussprüfung gebildet.

§ 11

Ergebnis der Masterprüfung

(1) Wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen und die Master-Abschlussprüfung erfolgreich abgeschlossen worden sind, stellt der Prüfungsausschuss das Ergebnis der Masterprüfung förmlich fest.

(2) In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Note der Master-Abschlussprüfung mit 40 v. H. und die Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den vier Pflichtmodulen sowie in den drei Wahlpflichtmodulen gemäß ihrer Gewichtung der in Anlage 1 aufgeführten Credit Points mit 60 v. H. ein.

(3) Der Prüfungsausschuss teilt der Studierenden oder dem Studierenden das Ergebnis der Prüfung unverzüglich schriftlich mit. Im Übrigen gelten die Vorschriften des vierten Teils dieser Prüfungsordnung.

Vierter Teil: Gemeinsame Vorschriften für alle Prüfungen

§ 12

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Gemeinsamen Kommission zur Durchführung des Studienganges ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder, die die Professorengruppe bzw. Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. Ist eine Mitarbeitergruppe nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Professorengruppe bzw. Hochschullehrergruppe zu. Eines von den Mitgliedern der Professorengruppe bzw. Hochschullehrergruppe gehört der Hanse Law School Groningen an. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Professorengruppe bzw. Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Gemeinsamen Kommission zur Durchführung des Studiengangs gewählt. Das studentische Mitglied sowie das Mitglied der Hanse Law School Groningen haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher; die Mitglieder können an der Prüfung als Beobachtende teilnehmen. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den Fachbereichen und Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungen und die Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt; die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind darin festzuhalten.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerrufen auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. Das Prüfungsamt der Universität Bremen unterstützt die laufenden Geschäfte der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss stellt die für ein Fach Prüfungsberechtigten in einer halbjährlich zu überprüfenden Liste fest. Der Prüfungsausschuss bestellt aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten nach Satz 1 die Prüfenden. Zur Abnahme von Prüfungen können alle Lehrenden bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen keiner besonderen Bestellung, sofern sie der gemäß Satz 1 zu führenden Liste angehören. Bei der Masterarbeit und ihrer Verteidigung muss mindestens eine Prüfende

oder ein Prüfender Mitglied der Professorengruppe, Verwalterin oder Verwalter einer Professur oder habilitiertes Mitglied der Universität Bremen oder der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg sein. Zu Prüfenen sowie Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Zur Bewertung der Masterarbeit sind zwei Prüfende zu bestellen. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung führen, werden durch zwei nach Absatz 1 Prüfungsberechtigte bewertet. Eine mündliche Prüfung wird von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden gemäß Absatz 1 abgenommen.

(3) Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 1 Satz 3 Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll entsprochen werden, wenn dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

§ 14

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Hanse Law School der Rijksuniversiteit Groningen erbracht wurden, werden als denen der Hanse Law School der Universitäten Bremen und der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gleichwertig anerkannt.

(2) Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen in einem rechtswissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen der Hanse Law School im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbewertung in Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 3 vorzunehmen. Für die Feststellungen der Gleichwertigkeit von Studienleistungen, die im Rahmen von ausländischen Studiengängen erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt. Das European Credit Transfer System ist zugrunde zu legen.

(3) Für Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen erfolgt die Notenfestsetzung durch die jeweilige Fachvertreterin oder den jeweiligen Fachvertreter. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach dieser Vorschrift besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 15

Zulassung zur Master-Abschlussprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Abschlussprüfung oder zu ihren einzelnen Prüfungsteilen ist nach näherer Bestimmung des zweiten und dritten Teils dieser Prüfungsordnung schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen wichtiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Soweit der zweite und der dritte Teil nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmen, wird zugelassen,

- a) wer in dem Hanse Law School – Studiengang immatrikuliert ist,
- b) nicht bereits ein rechtswissenschaftliches Studium endgültig nicht bestanden hat.

(3) Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach dem zweiten und dritten Teil beizufügen:

- a) Nachweise nach Absatz 2,
- b) eine Erklärung darüber, ob bereits ein rechtswissenschaftliches Studium endgültig nicht bestanden wurde, und
- c) gegebenenfalls Vorschläge für Prüfende.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine bzw. die Versagung der Zulassung erfolgen nach § 28 Abs. 2 und § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und in schriftlicher Form.

(6) Die Zulassung zur Verteidigung der Masterarbeit erfolgt mit Festsetzung des Prüfungstermins. Liegen die Voraussetzungen zur Zulassung nicht vor, ergeht unverzüglich ein entsprechender Bescheid.

§ 16

Öffentlichkeit von Prüfungen

Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich. Dies gilt nicht für Studierende, die sich im gleichen Prüfungszeitraum zu dieser Prüfung gemeldet haben. Die Kandidatin oder der Kandidat kann in jedem Fall eine Person ihres Vertrauens, die Mitglied der Universität ist, zu einer mündlichen Prüfung und zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses hinzuziehen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen oder zahlenmäßig zu begrenzen.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der Geprüfte einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er eine Prüfung, zu der sie oder er angetreten ist, ohne triftigen Grund abbricht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit abgelegt wird oder wenn eine Prüfungsleistung nicht erstmalig innerhalb der Frist gemäß § 6 Abs. 3 erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits erbrachten Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die oder der Geprüfte, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, fertigt die oder der zuständige Prüfende oder die bzw. der Aufsichtsführende hierüber einen Vermerk an. Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Prüfung fortsetzen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der während einer Prüfung schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studierende oder die Prüfenden gestört werden, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Stellt der Prüfungsausschuss einen Ordnungsverstoß fest, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(5) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiat) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die veröffentlichten Arbeiten entnommen wurden, ohne Zitat ausgewiesen sind.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Note

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden unverzüglich bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel bis spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden, dabei ist die gesamte Notenskala auszuschöpfen:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfenden ohne Abschneiden von Nachkommastellen. Gleiches gilt für den Fall, dass eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht. Auf Antrag der oder des Studierenden ist die Bewertung der Prüfungsleistungen zu begründen; dabei sind die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung darzulegen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(4) Die Gesamtnote aller Module wird folgendermaßen ermittelt:

Modulnoten und die Noten von Einzelprüfungen gehen in die Berechnung der Gesamtnote mit einer Stelle nach dem Komma ein. Die Note der Modulprüfung und ggf. einer einzelnen Prüfung wird mit den zugehörigen CP multipliziert. Die Produkte aller Noten mal CP werden addiert. Die Summe wird durch die Gesamtzahl der CP dividiert, die aufgrund benoteter Prüfungen erworben wurden. Nicht benotete Prüfungen werden nicht berücksichtigt. Gerundet wird entsprechend Absatz 3. Gesamtnoten werden mit einer Stelle nach dem Komma ausgewiesen.

(5) Den Gesamtnoten der Masterprüfung werden in folgender Weise Prädikate zugeordnet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

(6) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note ergänzt, die die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden dieses Studienganges setzt. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende ECTS-Grade:

A die besten	10 %
B die nächsten	25 %
C die nächsten	30 %
D die nächsten	25 %
E die nächsten	10 %.

Die ECTS-Grade werden erst ab dem Zeitpunkt im Zeugnis ausgewiesen, wenn für den jeweiligen Abschluss die Gesamtnoten von mindestens drei Jahrgängen vorliegen.

§ 19

Zeugnis, Master-Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2).

(2) Das Zeugnis über die Masterprüfung enthält das Thema und die Bewertung der Abschlussarbeit und der Verteidigung der Masterarbeit, die im Studium erzielten Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen und die Gesamtnote der Masterprüfung mit dem ECTS-Grad.

(3) Die Zeugnisse werden auf deutsch und englisch ausgestellt und von den Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission zur Durchführung des Studienganges und des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen versehen. Auf Antrag der oder des Geprüften ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges anzugeben.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die Masterprüfung wird der oder dem Geprüften eine Master-Urkunde ausgehändigt. Zeugnis und Urkunde tragen das Datum der letzten bestandenen Prüfungsleistung. In der Urkunde wird die Verleihung des erlangten Grades beurkundet. Die Urkunde wird von den Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission zur Durchführung des Studienganges und des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen versehen (Anlage 3). Neben dem Zeugnis und der Urkunde wird außerdem ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 20

Ungültigkeit der Master- Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Geprüfte getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Geprüfte hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der oder dem Geprüften ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein richtiges Zeugnis zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Bescheide, Rechtsmittel, Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Wenn eine Studentin oder ein Student den Studiengang wechselt oder die Universität verlässt, wird ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung über ihre Studienleistungen und Prüfungen ausgestellt.

(2) Werden Prüfungsentscheidungen mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angefochten, entscheidet, soweit der Prüfungsausschuss diesem nicht abhilft, der zentrale Widerspruchsausschuss der Universität Bremen; der Widerspruch ist dem Widerspruchsausschuss unverzüglich zuzuleiten.

(3) Der Widerspruchsausschuss entscheidet nach Anhörung der Beteiligten unverzüglich über einen Widerspruch.

(4) Der Prüfungsausschuss macht Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses mit rechtsverbindlicher Wirkung auf geeignete Weise bekannt.

(5) Der Kandidatin oder dem Kandidaten soll in schriftliche Prüfungsarbeiten nach der Bewertung umgehend Einsicht ermöglicht werden.

(6) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Studiums wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Fünfter Teil: Schlussvorschriften

§ 22

In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Universität Bremen und durch das Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen und in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg veröffentlicht. Sie gilt erstmals für Studierende, die zum Wintersemester 2005/06 ihr Studium im Master-Studiengang „Comparative and European Law“ aufgenommen haben.

(2) Die Prüfungsordnung vom 20. Dezember 2002 tritt außer Kraft.

Bremen, den 7. Juli 2005

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlage 1 zur PO LL.M.: Module**Pflichtmodule**

	SWS	CP	SEM
Company Law (Comparative and European) (The freedom of establishment within the EU; EC-harmonisation programme in the field of Company Law; Legal effect of a provision of an EC-directive on the law of a Member State; Representation of the company (First EC-directive); Capital protection (Second EC-directive); Corporate Governance; distribution of powers among the company's organs; Matters of international private law; Law on groups of companies; Workers participation (European works council, SE-Regulation))	2 (9x)	6	1 (RUG)
International Contract Law (Convention on International Sale of Goods (CISG), the UNIDROIT-Principles of International Commercial Contracts (UP) and the Principles of European Contract Law (PECL) as well as the impact of EC law on contract law. Attention will be given to subjects such as formation of contracts, remedies for non-performance and hardship.)	2 (7x)	6	1 (RUG)
EC Competition Law (Central aspects of EC competition law and practice: The application of Articles 81 and 82 EC cover the anti-competitive conduct of undertakings and forms a central element in the armoury of the Commission in ensuring a level playing field within the common market. Theory and application of competition law at the Community level in connection with national judicial and competition authorities. Attention is paid to substantive and procedural aspects of competition practice, to merger law and policy, and to the special status of public undertakings. Comparison with U.S. anti-trust law is made as appropriate.)	2 (7x)	6	1 (RUG)
Legal Skills - Law in Europe (Niederländisch) Rechtsvergleichung: Kennzeichen und Bedeutung (Vertiefung), Kritische Auseinandersetzung mit den Methode der Rechtsvergleichung, Rechtsvergleichung in der Praxis, Umfassender Überblick bezüglich der wichtigsten Abkommen zwischen den Niederlanden und den wichtigsten europäischen Staaten (Deutschland, England und Frankreich)	2 (14x)	6	1 RUG

Wahlpflichtmodule

Bis zu 1 aus folgender Auswahl	SWS	CP	SEM
<p>Goederenrecht</p> <p>(Regresssystem von Buch 3 des <i>Burgerlijk Wetboek</i> (Bwnl. BGB), incl. sachenrechtlicher Sicherheitsrechte. Das Modul behandelt unter anderem das Regressrecht an Sachen, das Vorkaufsrecht, das Pfandrecht an Sachen und Rechten, die Hypothek, der Eigentumsvorbehalt, die Zurückbehaltung, den Anspruch auf Herausgabe nicht bezahlter Ware und treuhänderische Rechtsverhältnisse. Querverbindungen zum Beschlagnahmungs- und Vollstreckungsrecht und dem Konkursrecht werden hergestellt. Zusätzlich zu Buch 3 BW werden der Nießbrauch und das Wohnungseigentumsrecht behandelt.)</p>	2 (13x)	6	1 (RUG)
<p>Verbintenissenrecht</p> <p>Vertiefung von Systematik und Arbeitsweise des Vertragsrechts anhand besonderer Verträge und allgemeiner Lehren, unter Berücksichtigung von Rechtsprechung und -praxis. Aufbauend auf dem im Bachelorstudium erworbenen Wissensstand werden einige wichtige Vereinbarungen wie z.B. der Kauf, der Auftrag und die Bürgschaft behandelt. Der Inhalt dieser im 7. Buch des <i>Burgerlijk Wetboek</i> (BW) geregelten Verträge wird im Zusammenhang mit den allgemeinen Regeln des Rechtsgeschäfts- und Vertragsrechts der Bücher 3 und 6 BW dargestellt. Auch der EU-rechtliche Hintergrund einiger Verträge (z.B. Fernabsatz, Verbraucherkauf und Handelsvertretervertrag) wird behandelt. Schließlich werden als allgemeine Lehren Konkurrenzen, Nichtigkeit und Verjährung behandelt.</p>	2 (9x)	6	1 (RUG)
<p>Insolventierecht</p> <p>Vertiefung der Materie „Konkursrecht“ (aufbauend auf das Fach Handelsrecht). Daneben werden auch die Zahlungsaufschubsregelung und die Schuldensanierungsregelung behandelt, mit den Aspekten der „Pauliana“, der Position des Fiskus, des Konzernkonkursverfahren und der Missbrauchgesetzgebung Aufmerksamkeit geschenkt</p>	2 (13x)	6	1 (RUG)
<p>Overheid en privaatrecht</p> <p>(Aspekte des (öffentlichen) Sachenrechts und des Verwaltungsvertragsrechts insbesondere: Einleitung und Grundlagen; besondere Vereinbarungen wie Annahme, Ausschreibung und Grundabgabe, vorvertragliche Phase und Abreden, Durchführung/Nichterfüllung von Verträgen, Verträge zwischen Behörden, Public-private partnership, sowie einige Aspekte des Staatshaftungsrechts)</p>	2 (7x)	6	1 (RUG)
<p>Overheidsaansprakelijkheid</p> <p>(Staatshaftungsrecht, insbesondere: Befugnisse des Staates zur Beeinträchtigung der Rechts- und Vermögensposition des Bürgers, Haftung des Staates für Überschreitung von Befugnissen (außervertragliche Haftung), Abgrenzung von anderen Ausgleichsansprüchen.)</p>	2 (7x)	6	1 (RUG)

Mindestens zwei aus folgender Auswahl	SWS	CP	SEM
<p>Europäische und internationale Strafverfolgung</p> <p>Kurs 1 Europäische Strafrechtsvereinheitlichung und supranationale Strafverfolgung Kurs 2 Wirtschaftsstrafrecht im internationalen Vergleich Ziel ist die Erarbeitung des jeweiligen aktuellen Standes des im kontinuierlichen Veränderungsprozess befindlichen Strafrechts der EU und ihrer Mitgliedsstaaten. Analyse von Möglichkeiten und Grenzen einer supranationalen Strafrechtsentwicklung entlang verfassungsrechtlicher und strafrechtstheoretischer Grundprinzipien, unter Einbeziehung des positiven Rechts, seiner praktischen Anwendung und tatsächlichen Wirkung. Strafrechtsvergleichung, unter Einbeziehung von positivem Recht, spezifischem sozialen Kontext und umgebender Rechtskultur; Rechtstatsachen, Praxis und informelle Anwendungsregeln, Ausbildungssysteme und professionelle Rekrutierungsmechanismen, mit dem weitergehenden Ziel der Herausarbeitung einerseits von gemeinsamen Strukturen und funktionalen Äquivalenten für gleichgelagerte Problem- und Konfliktkonstellationen, andererseits von spezifischen historisch, kulturell und sozial bedingten Differenzen</p>	4	6	2 (HB)
<p>Labour, Commerce and Competition in a Transnational and EU Perspective</p> <p>Kurs 1: Labour, Commerce and Competition in EU Law Kurs 2: Economic fundamental rights, the principle of equality as general principles This module is based on knowledge of EU law (especially substantive EU Law) and aims at enhancing students' integrated understanding of interrelation of different areas of law. These are not usually taught together in national programmes. Within EU law, however, due to the unitary jurisdiction of the ECJ; a set of common principles governs these diverse areas of law, notably in protection of fundamental economic rights and equality. In business reality, labour, competition and commerce must be mastered by enterprises in a coherent fashion. Students are encouraged to study independently, contributing to one of the courses with a short paper and a presentation, while actively participating in both.</p>	2	6	2 (OL)
<p>Transnational Relations and Law – International Economic and Commercial Law - Regulation by non-state actors</p> <p>Kurs 1: Transnational relations and private law making Kurs 2: The „public law“ Framework for transnational economic relations Based on the knowledge of EU law (especially EU governance and substantive EU Law) as well as International Private Law, the module and aims at combining EU Law with international economic law on the one hand and the private law making for transnational relations on the other hand, both within and beyond the EU. Students are encouraged to study independently. They shall also participate actively by writing a short paper in each of the courses and presenting it to their fellow students.</p>	2	6	2 (OL)

<p>Demokratie, Menschenrechte, Grundfreiheiten – national, europäisch, international² Kurs 1 Grund- und Menschenrechte in transnationaler Perspektive Kurs 2 Legitimation und Kontrolle von Herrschaftsmacht in der EU (Überblicks über die Instrumente des völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes auf universeller und regionaler (hier insbesondere europäischer) Ebene unter Einbeziehung des humanitären Völkerrechts, unter Einbeziehung materieller Gewährleistungen und prozeduraler Durchsetzungsmittel und im Vergleich mit dem System des Grundrechtsschutzes in Deutschland und in anderen Staaten. Besonderer Wert wird auf die Herausarbeitung der Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Ebenen des Grund- und Menschenrechtsschutzes gelegt. Ferner ist es Ziel des Moduls, die teilweise konfliktträchtigen Verschränkungen der Verfassungsprinzipien von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit im quasi-föderalen Mehrebenensystem der EU begrifflich zu machen. Dazu werden die spezifischen Bedingungen demokratischer Legitimation und rechtsstaatlicher Kontrolle einschließlich des Grundrechtsschutzes in der EU herausgearbeitet</p>	4	6	2 (HB)
<p>Regieren und Verwalten im Informationszeitalter (E-governance)/ Public Management Kurs 1: Regieren und Verwalten im Informationszeitalter (E-governance) Kurs 2: und Public Management Ziel des Moduls ist es, die Veränderungen einzuschätzen, welche durch die Informatisierung von Politik und Verwaltung eintreten. Fragen des Umgehens mit Information bzw. Wissen, insbesondere unter Aspekten der rechtlichen Regelung, stehen dabei im Mittelpunkt. Exemplarisch werden neue Formen der Leistungserstellung durch die öffentliche Verwaltung sowie Regelungskomplexe wie Datenschutz behandelt. Das Modul verbindet eine Einführung in die Managementlehre mit der Herausarbeitung von Besonderheiten des Managements öffentlicher bzw. Non-profit Organisationen. Es soll erreicht werden, dass öffentliche Institutionen unter Gesichtspunkten von Planung, Gestaltung, Steuerung und Kontrolle wahrgenommen und mitgestaltet werden können. Grundlage hierfür ist die Einsicht in die wichtigsten Ergebnisse des sog. New Public Management als Reformbewegung</p>	2	6	2 (OL)
<p>Europäisches und Internationales Wirtschafts- und Umweltrecht Kurs 1: Neuere Entwicklungen des Europarechts am Beispiel des Klimaschutzes und der Aarhus-Konvention Kurs 2: Internationales Wirtschafts- und Umweltrecht Dieses Modul behandelt schwerpunktmäßig zwei aktuelle Bereiche des europäischen Wirtschafts- und Umweltrechts, die sich besonders zur exemplarischen seminarartigen Vertiefung eignen. Diese sind das Klimaschutzrecht und die prozedurale Steuerung im Kontext der Aarhus-Konvention. Dies schließt neben rechtsdogmatischen Fragen auch Effektivitätsvergleiche unterschiedlicher Instrumente politischer Steuerung sowie des national- und europäisch-verfassungsrechtlichen Rahmens umwelt- und wirtschaftspolitischer Steuerung ein. Treibhauseffekte, Bodenerosion und Artenverlust zeigen an, dass die globale Biosphäre bedroht ist. Darauf kann staatliches oder regionales Recht nicht mehr adäquat reagieren. Ziel des Kurses ist es zu erkunden, wie internationale und transnationale Rechtsnormen und Organisationen der Übernutzung natürlicher Ressourcen entgegensteuern. Neben der Auseinandersetzung zwischen den internationalen Handelsfreiheiten und nationalen Beschränkungen im Umweltinteresse sollen einzelne Bereiche der internationalen umweltrechtlichen Harmonisierung exemplarisch vertieft werden.</p>	4	6	2 (HB)

² Das Wahlpflichtmodul „Demokratie, Menschenrechte, Grundfreiheiten – national, europäisch, international“ wird im Wechsel mit dem Wahlpflichtmodul „Umwelt, Technik, Wirtschaft – national, europäisch, international“ angeboten. Es beginnt im SoSe 2006 das Wahlpflichtmodul „Demokratie, Menschenrechte, Grundfreiheiten – national, europäisch, international“.

<p>Geistiges und kommerzielles Eigentum Grundbegriffe und Systematik des Rechts des Geistigen und Kommerziellen Eigentums; Patent-, Marken- und Urheberrechts unter Berücksichtigung des Geschmacks- und Gebrauchsmusterrechts, Urheberrecht/Leistungsschutzrechte, Europäischer und internationaler Regelungsrahmen (Pariser Verbandsübereinkunft, TRIPS, Europäisches Patentübereinkommen, Gemeinschaftsmarke und Gemeinschaftsgeschmackmuster).</p>	2	6	2 (OL)
<p>EG Verbraucherrecht Aufbauend auf Grundkenntnissen des Vertragsrechts und insbesondere des Verbrauchervertragsrecht, vertieft dieses Modul einige Bereiche, nimmt aktuelle Entwicklungen auf und verzahnt das materielle Recht mit dem institutionellen Recht, insbesondere mit der Kontrolle der Einhaltung von Pflichten gegenüber Verbrauchern und mit der außergerichtlichen und gerichtlichen Durchsetzung dieser Pflichten. Ein Schwerpunkt liegt auf der grenzüberschreitenden Durchsetzung</p>	2	6	2 (HB)

Modul Masterprüfung

	SWS	CP	SEM
Master-Thesis		15	
Mündliche Masterprüfung	-	2	
Kolloquium	2	1	

Anlage 2



**Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
Universität Bremen**



Zeugnis der Prüfung zum Master of Laws (LL.M.)

**Prüfungsausschuss
Master of Laws**

Herr/Frau **Vorname N A C H N A M E**

geboren am: 00.00.2005 in: Bremen

hat die Masterprüfung erfolgreich gem. der Prüfungsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen vom *** (Brem. ABl. vom ***/ Amtl. Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom ***) abgeschlossen.

Die Leistungen der einzelnen Prüfungsteile und -gebiete werden wie folgt beurteilt:

G e s a m t n o t e

– sehr gut (1,0) –

ECTS-Grad*

Bremen und Oldenburg, **XXX**

Siegel
Universität Bremen

Vorsitz der
Gemeinsamen Kommission

Vorsitz de
Masterprüfungsausschusses

Prof. Dr.

Siegel
Universität Oldenburg

Prof. Dr.

* ab dem vierten Studienjahr (2009)

Prüfungsleistungen

CP Bewertung

I. Pflichtmodule *

Company Law (Comparative and European)

International Contracts Law

EC Competition Law

Legal Skills-Law (Seminar)

II. Wahlpflichtmodule

.....

III. Masterprüfung

Master-Thesis

“
”

Kolloquium

Mündliche Masterprüfung

* erbracht an der Rijksuniversiteit Groningen (RUG), Niederlande

Note	Definition
bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
über 1,5 – 2,5	gut
über 2,5 – 3,5	befriedigend
über 3,5 – 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend
4,1 – 5,0	nicht bestanden

Gewichtung: Die Gesamtnote setzt sich aus der Note der Abschlussprüfung (40 %) und die Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den vier Pflichtmodulen sowie den drei Wahlpflichtmodulen gem. ihrer Gewichtung der Credit Points (60 %) zusammen.

Anlage 3



**Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
Universität Bremen**



Urkunde

Hanse Law School

Die in der Hanse Law School verbundenen Universitäten

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Fakultät II, Institut für Rechtswissenschaft

und

Universität Bremen, Fachbereich Rechtswissenschaft,

verleihen mit dieser Urkunde gemeinsam

Herrn/Frau Vorname Nachname

geboren am 00.00.0000 in XXX

den Hochschulgrad

Master of Laws (LL.M.)

auf Grund der bestandenen Masterprüfung vom XXX.

Bremen und Oldenburg, **XXX**

Siegel
Universität Bremen

Vorsitz der
Gemeinsamen Kommission

Vorsitz des
Masterprüfungsausschusses

Prof. Dr.

Siegel
Universität Oldenburg

Prof. Dr.

